



11.10.2018

STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [allgemeines Lebensmittelrecht], der Richtlinie 2001/18/EG [absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt], der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 [genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel], der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 [Futtermittelzusatzstoffe], der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 [Raucharomen], der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [Lebensmittelkontaktmaterialien], der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 [einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [Pflanzenschutzmittel] und der Verordnung (EU) 2015/2283 [neuartige Lebensmittel]
(COM(2018)0179 – C8-0144/2018 – 2018/0088(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ricardo Serrão Santos

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme:

- vertritt die Ansicht, dass es für die Unionsbürger von entscheidender Bedeutung ist, dass die Lebensmittelsicherheit von Lebensmitteln, die auf dem Markt erhältlich sind, gewährleistet ist und dass diese Lebensmittel weiterhin hohen Sicherheitsstandards genügen;
- betont, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine wichtige Rolle spielt, insbesondere bei der wissenschaftlichen Beratung der Kommission, des Parlaments und der Mitgliedstaaten;
- begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Aktualisierung der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht, insbesondere in Bezug auf die Präzisierung der Transparenzvorschriften für die Risikobewertung und die Stärkung der Vorkehrungen zur Gewährleistung von Zuverlässigkeit, Objektivität und Unabhängigkeit der von der EFSA bei ihrer Risikobewertung verwendeten Studien;
- vertritt die Ansicht, dass Bedingungen geschaffen werden müssen, unter denen die Unionsbürger volles Vertrauen in die Agenturen und Behörden der Union wie die EFSA haben können, und dass dieses Vertrauen nur durch transparente und klare Regeln und Methoden gewonnen und aufrechterhalten werden kann;
- betont, dass die Kapazitäten der EFSA gefördert werden müssen, damit in ihren verschiedenen Arbeitsbereichen ein hohes Maß an wissenschaftlichem Fachwissen erreicht wird;
- ist der Auffassung, dass Entscheidungen in unterschiedlichen Zusammenhängen, einschließlich des vorgenannten Kontexts, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen müssen, und hält es für wichtig, die Kapazitäten der EFSA zu fördern, indem anerkannte Wissenschaftler in ihre Wissenschaftlichen Gremien aufgenommen werden;
- betont, dass eine Risikobewertung nur dann zügig durchgeführt werden kann, wenn eine umfassende und wirksame Risikokommunikationsstrategie vorhanden ist, in deren Rahmen alle Beteiligten im Verlauf des gesamten Risikoanalyseprozesses einbezogen werden und ein offener Dialog herrscht;
- bekundet seine Besorgnis darüber, dass die Fischerei, insbesondere die Aquakultur, im Vorschlag der Kommission nicht behandelt wird, und weist darauf hin, dass die Fischereierzeugnisse zu den wichtigsten und gesündesten Quellen für tierische Eiweiße zählen und dass die Europäische Union weltweit der größte Markt und der größte Verbraucher dieser Erzeugnisse ist und derzeit 68 % dieser Erzeugnisse aus Drittländern importiert;
- betont, wie wichtig die Fischereierzeugnisse als Nahrungsquelle sind, die Gegenstand eines wissenschaftlichen Gutachtens zum Thema „Lebensmittel aus dem Ozean“ waren, das der Kommission im November 2017 von der hochrangigen Gruppe des Mechanismus für wissenschaftliche Beratung vorgelegt wurde.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Fischereiausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Es dürfen keine GVO vorsätzlich in die Umwelt freigesetzt oder als bzw. in Produkte(n) vermarktet werden, wenn damit gegen das Vorsorgeprinzip verstoßen wird oder keine wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf alle Bereiche (Umwelt, Gesundheit, Artenvielfalt usw.) vorliegen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Die Erfahrung zeigt, dass sich die Funktion des Verwaltungsrates der Behörde auf administrative und finanzielle Aspekte konzentriert und nicht die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Arbeit der Behörde beeinträchtigt. Es ist daher angebracht, Vertreter aller Mitgliedstaaten in den Verwaltungsrat der Behörde aufzunehmen und vorzusehen, dass diese Vertreter über Erfahrung insbesondere auf dem Gebiet der Risikobewertung verfügen.

(11) Die Erfahrung zeigt, dass sich die Funktion des Verwaltungsrates der Behörde auf administrative und finanzielle Aspekte konzentriert und nicht die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Arbeit der Behörde beeinträchtigt. Es ist daher angebracht, Vertreter aller Mitgliedstaaten ***sowie Vertreter der Zivilgesellschaft und der Industrie*** in den Verwaltungsrat der Behörde aufzunehmen und vorzusehen, dass diese Vertreter über Erfahrung insbesondere auf dem Gebiet der Risikobewertung verfügen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Artikel 8 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie fördert Kohärenz und **Transparenz** bei der Ausarbeitung von Empfehlungen für das Risikomanagement;

Geänderter Text

b) sie fördert Kohärenz, **Transparenz** und **Klarheit** bei der Ausarbeitung von Empfehlungen für das Risikomanagement;

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Artikel 25 – Absatz 1 a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zwei stimmberechtigte Mitglieder und **deren Stellvertreter**, die von der Kommission ernannt werden und diese vertreten,

Geänderter Text

a) zwei stimmberechtigte Mitglieder und **zwei stellvertretende Mitglieder**, die von der Kommission ernannt werden und diese vertreten,

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Artikel 25 – Absatz 1 a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ein stimmberechtigtes Mitglied, **das** vom Europäischen Parlament ernannt **wird**,

Geänderter Text

b) ein stimmberechtigtes Mitglied **und ein zusätzliches Mitglied**, die vom Europäischen Parlament ernannt **werden**,

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Artikel 25 – Absatz 1 a – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **vier** stimmberechtigte Mitglieder, die die Interessen der Zivilgesellschaft und der Lebensmittelkette vertreten, im Einzelnen ein Vertreter von Verbraucherorganisationen, ein Vertreter von Nichtregierungsorganisationen im Umweltbereich, ein Vertreter landwirtschaftlicher Organisationen und ein Vertreter **von Industrieorganisationen**. Diese Mitglieder werden vom Rat im Benehmen mit dem Europäischen Parlament anhand einer Liste ernannt, die von der Kommission erstellt wird und die mehr Namen enthält, als Posten zu besetzen sind. Die von der Kommission erstellte Liste wird dem Europäischen Parlament gemeinsam mit der entsprechenden Dokumentation übermittelt. So rasch wie möglich und innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung kann das Europäische Parlament seine Positionen zur Prüfung dem Rat vorlegen, der diese Mitglieder dann ernennt.

Geänderter Text

c) **sechs** stimmberechtigte Mitglieder, die die Interessen der Zivilgesellschaft und der Lebensmittelkette vertreten, im Einzelnen ein Vertreter von Verbraucherorganisationen, ein Vertreter von Nichtregierungsorganisationen im Umweltbereich, ein Vertreter landwirtschaftlicher Organisationen, **ein Vertreter der Fischerei-** und **Aquakulturorganisationen**, ein Vertreter **der agrochemischen Industrie und ein Vertreter der Lebensmittelindustrie**. Diese Mitglieder werden vom Rat im Benehmen mit dem Europäischen Parlament anhand einer Liste ernannt, die von der Kommission erstellt wird und die mehr Namen enthält, als Posten zu besetzen sind. Die von der Kommission erstellte Liste wird dem Europäischen Parlament gemeinsam mit der entsprechenden Dokumentation übermittelt. So rasch wie möglich und innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung kann das Europäische Parlament seine Positionen zur Prüfung dem Rat vorlegen, der diese Mitglieder dann ernennt.

Begründung

Die Belange der Hersteller im Bereich GVO und Pflanzenschutzmittel auf der einen Seite und im Bereich der Hersteller von Lebensmitteln und Zusatzstoffen auf der anderen Seite sind unterschiedlich. Ebenso verhält es sich mit der Landwirtschaft und der Fischerei/Aquakultur. Dem Verwaltungsrat sollte auch ein Vertreter der Fischerei- und Aquakulturorganisationen angehören. Daher sollte der Verwaltungsrat auch zwei Vertreter einzelner Industriezweige umfassen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 178/2002
Artikel 32 d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Experten** der Kommission führen Kontrollen – einschließlich Audits – durch, um sich zu vergewissern, dass die Untersuchungseinrichtungen den einschlägigen Normen für die Durchführung von Untersuchungen und Studien entsprechen, die der Behörde als Teil eines Zulassungsantrags unter dem Lebensmittelrecht der Union vorgelegt werden. Diese Kontrollen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten organisiert.

Geänderter Text

Die **Sachverständigen des Lebensmittel- und Veterinäramtes** der Kommission (**LVA**) führen Kontrollen – einschließlich Audits – durch, um sich zu vergewissern, dass die Untersuchungseinrichtungen **in der Union und in Drittländern** den einschlägigen Normen für die Durchführung von Untersuchungen und Studien entsprechen, die der Behörde als Teil eines Zulassungsantrags unter dem Lebensmittelrecht der Union vorgelegt werden. Diese Kontrollen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **oder der betroffenen Drittstaaten** organisiert.

Begründung

Das Lebensmittel- und Veterinäramt stellt wirksame Kontrollsysteme sicher und bewertet, wie die EU-Standards in der EU und in Drittländern, welche in die EU exportieren, eingehalten werden. Dies geschieht hauptsächlich, indem das Lebensmittel- und Veterinäramt Inspektionen in den Mitgliedstaaten und in Drittländern durchführt, welche in die EU exportieren.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 178/2002
Artikel 39 e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet Absatz 1 wird davon ausgegangen, dass die Offenlegung der Namen und Anschriften natürlicher Personen, die an Versuchen **mit Wirbeltieren** oder an der Beschaffung toxikologischer Informationen beteiligt

Geänderter Text

(2) Unbeschadet Absatz 1 wird davon ausgegangen, dass **durch** die Offenlegung der Namen und Anschriften natürlicher Personen, die an Versuchen oder an der Beschaffung toxikologischer Informationen beteiligt sind, die

sind, die Privatsphäre und die Integrität dieser natürlichen Personen erheblich verletzt, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Privatsphäre und die Integrität dieser natürlichen Personen erheblich verletzt ***werden, weshalb diese Daten nicht veröffentlicht werden dürfen***, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Transparenz und Nachhaltigkeit bei der Bewertung von Risiken in der Lebensmittelkette durch die EU	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0179 – C8-0144/2018 – 2018/0088(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 28.5.2018	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 28.5.2018	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ricardo Serrão Santos 31.5.2018	
Prüfung im Ausschuss	20.6.2018	29.8.2018
Datum der Annahme	9.10.2018	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 -: 1 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marco Affronte, Clara Eugenia Aguilera García, Renata Briano, Alain Cadec, David Coburn, Richard Corbett, Diane Dodds, Linnéa Engström, João Ferreira, Sylvie Goddyn, Mike Hookem, Ian Hudghton, Carlos Iturgaiz, Werner Kuhn, António Marinho e Pinto, Barbara Matera, Gabriel Mato, Norica Nicolai, Liadh Ní Riada, Ulrike Rodust, Annie Schreijer-Pierik, Remo Sernagiotto, Ricardo Serrão Santos, Isabelle Thomas, Ruža Tomašić, Peter van Dalen, Jarosław Wałęsa	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Izaskun Bilbao Barandica, José Blanco López, Nicola Caputo, Ole Christensen, Rosa D'Amato, Norbert Erdős, Giuseppe Ferrandino, John Flack, Elisabetta Gardini, Jens Gieseke, Anja Hazekamp, Maria Heubuch, Czesław Hoc, Yannick Jadot, France Jamet, Seán Kelly, Verónica Lope Fontagné, Linda McAvan, Francisco José Millán Mon, Ana Miranda, Nosheena Mobarik, Cláudia Monteiro de Aguiar, Rolandas Paksas, Daciana Octavia Sârbu, Maria Lidia Senra Rodríguez, Nils Torvalds	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Klaus Buchner	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

21	+
ALDE	António Marinho e Pinto, Norica Nicolai
ECR	Nosheena Mobarik, Remo Sernagiotto, Ruža Tomašić
EFDD	Rosa D'Amato
ENF	Sylvie Goddyn
PPE	Alain Cadec, Carlos Iturgaiz, Werner Kuhn, Gabriel Mato, Francisco José Millán Mon
S&D	Clara Eugenia Aguilera García, Renata Briano, Ole Christensen, Giuseppe Ferrandino, Ulrike Rodust, Ricardo Serrão Santos
VERTS/ALE	Marco Affronte, Klaus Buchner, Linnéa Engström

1	-
GUE/NGL	Anja Hazekamp

0	0

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen